



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.06.2019

### Bilanz des Burka-Verbots

Mit dem Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern wurde am 12.07.2017 das sogenannte Burka-Verbot in Gesetzesform gegossen. Die Frage der Notwendigkeit dieser Regelung stellte sich bereits zu Beginn des Gesetzesprojekts und ist jetzt, nach zweijähriger Praxiserfahrung, erneut zu hinterfragen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie vielen Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst in Bayern wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?
2. Wie vielen Frauen wurde durch eine Hochschule das Verschleiern des Gesichts untersagt?
3. Wie vielen Schülerinnen wurde das Verschleiern des Gesichts in der Schule untersagt?
4. Wie vielen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?
5. Von wie vielen Frauen wurde durch die Polizei bei der Identitätsfeststellung verlangt, das Gesicht zu entblößen?
6. In wie vielen Fällen wurde durch Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden das Verhüllen des Gesichtes verboten?
- 7.1 In wie vielen Fällen wurde Wahlorganen, ihren Stellvertreterinnen oder den Schriftführerinnen bei Landtags-, Bezirkstags- oder Kommunalwahlen das Verschleiern des Gesichts untersagt?
- 7.2 In wie vielen Fällen wurden Wählerinnen bei der Stimmabgabe zurückgewiesen, weil sie ihr Gesicht verhüllt hatten?
- 8.1 Umfasst das Verbot der Gesichtverschleierung an Hochschulen auch die muslimischen Gebetsräume oder religiöse Veranstaltungen?
- 8.2 Wie bewertet die Staatsregierung in Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Gleichheitsgebot die Tatsache, dass eine verschleierte Bibliotheksnutzerin nicht der Hochschulbibliothek verwiesen werden kann, solange sie keine Studentin ist, während eine Studentin in diesem Fall unter das Verbot fällt?
- 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Wertungswiderspruch, dass eine Hochschulleitung eine verschleierte Muslima vom Campus verweisen müsste, weil deren Kleidung nicht den Werten unserer freiheitlichen Demokratie entspreche, während dies im Fall eines rechtsextremen Skinheads mit Springerstiefeln und Hitlerbart nicht gelten würde?

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den anderen Staatsministerien**  
vom 13.08.2019

**1. Wie vielen Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst in Bayern wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?**

In Bayern besteht seit 01.08.2017 ein Vollverschleierungsverbot nach Art. 75 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) für Beamtinnen und Beamte; für Tarifbeschäftigte gilt es entsprechend. Auch nach § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen; es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies. Die gesetzlichen Verbote sind unmittelbar wirksam. Verstöße dagegen sind nicht bekannt geworden. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

- 2. Wie vielen Frauen wurde durch eine Hochschule das Verschleiern des Gesichts untersagt?**  
**3. Wie vielen Schülerinnen wurde das Verschleiern des Gesichts in der Schule untersagt?**  
**4. Wie vielen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen wurde das Verschleiern des Gesichts untersagt?**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden nicht erhoben. Die gesetzlichen Verbote sind unmittelbar wirksam. Verstöße dagegen sind nicht bekannt geworden.

**5. Von wie vielen Frauen wurde durch die Polizei bei der Identitätsfeststellung verlangt, das Gesicht zu entblößen?**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

**6. In wie vielen Fällen wurde durch Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden das Verhüllen des Gesichtes verboten?**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

- 7.1 In wie vielen Fällen wurde Wahlorganen, ihren Stellvertreterinnen oder den Schriftführerinnen bei Landtags-, Bezirkstags- oder Kommunalwahlen das Verschleiern des Gesichts untersagt?**  
**7.2 In wie vielen Fällen wurden Wählerinnen bei der Stimmabgabe zurückgewiesen, weil sie ihr Gesicht verhüllt hatten?**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden nicht erhoben.

**8.1 Umfasst das Verbot der Gesichtverschleierung an Hochschulen auch die muslimischen Gebetsräume oder religiöse Veranstaltungen?**

Nach Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) betrifft das Verhüllungsverbot Mitglieder der Hochschule in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen. Soweit die Gebetsräume solche Einrichtungen sind, gilt das Verbot auch dort. Soweit Hochschulen in Ausnahmefällen tatsächlich religiöse Veranstaltungen anbieten sollten, gilt das Verbot ebenfalls. Auf die Härtefallregelung in Abs. 3 Satz 2 der genannten Vorschrift wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

**8.2 Wie bewertet die Staatsregierung in Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Gleichheitsgebot die Tatsache, dass eine verschleierte Bibliotheksnutzerin nicht der Hochschulbibliothek verwiesen werden kann, solange sie keine Studentin ist, während eine Studentin in diesem Fall unter das Verbot fällt?**

Soweit Hochschulbibliotheken für Personen geöffnet werden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, kann die Hochschule bestimmen, welche Voraussetzungen sie insoweit an die Nutzung stellt. Dabei muss diese im Einzelfall auch berücksichtigen, ob Ungleichbehandlungen insoweit gerechtfertigt werden können oder nicht.

**8.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Wertungswiderspruch, dass eine Hochschulleitung eine verschleierte Muslima vom Campus verweisen müsste, weil deren Kleidung nicht den Werten unserer freiheitlichen Demokratie entspreche, während dies im Fall eines rechtsextremen Skinheads mit Springerstiefeln und Hitlerbart nicht gelten würde?**

Bei dem gesetzlich vorgesehenen Verbot der Gesichtsverhüllung an Hochschulen geht es um die Gewährleistung der offenen Kommunikation. Es ist nicht erkennbar, inwieweit das in der Fragestellung erwähnte Gegenbeispiel mit dieser spezifischen Zielsetzung kollidiert. Vielmehr müsste bei dem in der Fragestellung erwähnten Gegenbeispiel geprüft werden, ob nicht die Hochschule aus anderen Gründen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen kann.